

# § 4 Der institutionelle Rahmen der Europäischen Union

## I. Überblick

- siehe Überblick in Art. 13 EUV

## II. Die Organe der Union (→ Art. 13 I EUV)

- jedes Organ erlässt seine eigene *Geschäftsordnung*
- Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit (Art. 13 II EUV)
  - Zusammenarbeit in *interinstitutionellen Vereinbarungen* geregelt (vgl. Art. 295 AEUV)
- Bürger hat *Recht auf Zugang zu den Dokumenten* der Organe (Art. 15 III AEUV)

### 1) Der Europäische Rat (Art. 15 EUV, 235 f. AEUV)

- mit **Präsident des Europäischen Rates** mit eigenen Kompetenzen (Art. 15 V, VI EUV)
- das politisch führende Organ
  - gibt Impulse und legt allg. polit. Zielvorstellungen und Prioritäten fest
  - hat u.a. Kompetenzen im Rahmen der GASP (Art. 22 I, 26 I EUV) und im Vertragsänderungsverfahren (Art. 48 EUV)
  - ist aber nicht an Gesetzgebung beteiligt
- Zusammensetzung: Staats- und Regierungschefs + eigener Präsident + Kommissionspräsident (letztere ohne Stimmrecht, Art. 235 I UA 2 S. 2 AEUV)
- entscheidet i.d.R. einstimmig
- tagt zweimal pro Halbjahr

### 2) Der Rat der Europäischen Union (Art. 16 EUV, 237 ff. AEUV)

- unterstützt durch *Generalsekretariat* und *Ausschuss der Ständigen Vertreter* der Regierungen der Mitgliedstaaten (Art. 16 VII EUV, 240 AEUV)
- das einflussreichste Organ, insbesondere bei Gesetzgebung und Haushaltsplanung (zusammen mit EP), auswärtigen Angelegenheiten und Politikgestaltung
- Zusammensetzung: ein Vertreter jedes Mitgliedstaates auf Ministerebene (für Deutschland evt. auch Landesminister)
- entscheidet i.d.R. mit qualifizierter Mehrheit (55 % der MS, die 65 % der Bevölkerung vertreten), in einigen Fällen mit einfacher Mehrheit (15 MS) oder einstimmig
- tagt in 10 verschiedenen Ratsformationen

### 3) Das Europäische Parlament (Art. 14 EUV, 223 ff. AEUV)

- mit **Europäischem Bürgerbeauftragten** mit eigenen Kompetenzen (Art. 228 AEUV)
- das einzige unmittelbar demokratisch legitimierte Organ; keine dominierende Rolle aber wichtige Rechte bei Gesetzgebung und Haushaltsplanung (zusammen mit Rat) und Kontrollrechte
  - kein Recht zur Gesetzesinitiative (→ wichtiger Unterschied zu staatl. Parlamenten)
- Zusammensetzung: Vertreter der Unionsbürger
  - degressiv proportionale Vertretung der Bürger (Art. 14 II EUV)
  - einheitliches Wahlverfahren für Zukunft geplant (vgl. Art. 223 AEUV)

### 4) Die Europäische Kommission (Art. 17 EUV, 244 ff. AEUV)

- mit **Präsident der Europäischen Kommission** mit eigenen Kompetenzen (Art. 17 VI EUV)
- mit **Hohem Vertreter für Außen- und Sicherheitspolitik** als Vizepräsident mit eigenen Kompetenzen und *Europäischem Auswärtigen Dienst* (Art. 18, 27 EUV)

- vertritt das europäische öffentliche Interesse, ergreift Initiativen, ist am Gesetzgebungsverfahren beteiligt, hat eigene Legislativ- und Exekutivkompetenzen, führt den Haushaltsplan aus und sorgt für die Befolgung des Unionsrechts durch die Mitgliedstaaten
  - **Zusammensetzung:** theoretisch 19 in einem System der gleichberechtigten Rotation zwischen den Mitgliedstaaten ausgewählte Mitglieder, in der Praxis 28 Mitglieder aus allen Mitgliedstaaten (vgl. Art. 17 V EUV)
    - strenge Anforderungen an Integrität und Unabhängigkeit (Art. 17 III UA 3 EUV)
    - Zustimmungsvotum des Europäischen Parlamentes (Art. 17 VII UA 3 EUV)
    - Möglichkeit eines Misstrauensantrags des Europäischen Parlamentes (Art. 17 VIII)
- 5) Der Gerichtshof der Europäischen Union** (Art. 19 EUV, 251 ff. AEUV, Satzung des Gerichtshofs)
- besteht aus dem **Europäischen Gerichtshof (EuGH)** und dem Gericht (und bis 08.2016 auch dem Gericht für den öffentlichen Dienst)
  - "sichert die Wahrung des Rechts..."; starker Einfluss der *richterlichen Rechtsfortbildung*
  - **Zusammensetzung des EuGH:** ein Richter je Mitgliedstaat + 8 Generalanwälte
- 6) Die Europäische Zentralbank** (Art. 282 ff. AEUV, Protokoll über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank)
- mit EZB-Rat und Direktorium (Art. 283)
  - bildet zusammen mit den Zentralbanken der Mitgliedstaaten das *Europäische System der Zentralbanken (ESZB)* und mit denen der Eurostaaten das *Eurosystem*
  - genießt eigene Rechtspersönlichkeit und Unabhängigkeit (Art. 282 III AEUV)
- 7) Der Europäische Rechnungshof** (Art. 285 ff. AEUV)
- unabhängiges Organ für die Rechnungsprüfung der Union
  - **Zusammensetzung:** ein Mitglied je Mitgliedstaat

### III. Die beratenden Einrichtungen

- treffen keine eigenen Entscheidungen aber werden gehört
- 1) Der Wirtschafts- und Sozialausschuss** (Art. 301 ff. AEUV)
- beratende Einrichtung für eine institutionalisierte Mitwirkung von Interessenvertretern in verschiedenen wirtschaftlichen und sozialen Gebieten sowie der Zivilgesellschaft
- 2) Der Ausschuss der Regionen** (Art. 305 ff. AEUV)
- beratende Einrichtung für eine institutionalisierte Mitwirkung von Vertretern der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften (Länder, comunidades autonomas, régions, Provinzen, counties, départements, Landkreise, Gemeinden etc.)

### IV. Andere Einrichtungen und Agenturen

#### 1) Einrichtungen auf primärrechtlicher Grundlage

- Europäische Investitionsbank (Art. 308 AEUV)
- EURATOM-Versorgungsagentur (Art. 53 ff. EAGV)
- **Europol** (vgl. Art. 88 AEUV)
  - unterstützt die Polizeibehörden und anderen Strafverfolgungsbehörden der MS bei ihrer Bekämpfung schwerer Formen der internationalen Kriminalität und des Terrorismus
  - hat eigene Rechtspersönlichkeit

- mit Agentur für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL/  
Europäische Polizeiakademie) in Budapest

- In Vorbereitung: Europäische Staatsanwaltschaft (vgl. Art. 86 AEUV)

## **2) Einrichtung auf sekundärrechtlicher Grundlage**

### **a) Interinstitutionelle Einrichtungen**

- z.B. Amt für Veröffentlichungen, Europäische Verwaltungsakademie

### **b) Agenturen**

- z.B. Eurojust, FRONTEX, Europäische Umweltagentur, Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Verteidigungsagentur, Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL)

## **V. Der Grundsatz des institutionellen Gleichgewichts**

- EuGH, Rs. 138/79, Roquette Frères / Isoglucose
- das Pendant zum Grundsatz der Gewaltenteilung im Staat